



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Die Ministerin

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003
Internet: www.mugv.brandenburg.de

An die Landkreise und kreisfreien Städte
als untere Naturschutzbehörden

An das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz Brandenburg

Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 01. Januar 2011

1. Einführung

Das Land Brandenburg hat sich mit der Energiestrategie 2020 und im Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zum Ausbau der regenerativen Energien bekannt. Bis zum Jahr 2020 sollen diese einen Anteil von 20 Prozent am Primärenergieverbrauch des Landes haben. Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und Solarenergie soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergie erreicht werden. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt auch als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 Abs.3 Nr.4 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Um diese Ziele beim Ausbau der Windenergie in Übereinstimmung zu bringen mit den Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, ergeht dieser Erlass.

2. Anwendung bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in Brandenburg

Die Naturschutzbehörden unterstützen die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Aufstellung der Regionalpläne, indem sie die naturschutzfachlichen Belange beim Scoping, bei der Abstimmung über den Umweltbericht und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Planungsgemeinschaften einbringen.

Die mit diesem Erlass gegebenen Hinweise dienen den Naturschutzbehörden als Grundlage für ihre Bewertung und Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie für die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergienutzung im Rah-

men der kommunalen Bauleitplanung gemäß §§ 5 u.9 BauGB. Dabei gelten die Prüfmaßstäbe gem. Nr. 4 b analog.

In Brandenburg werden für Windenergieanlagen „Eignungsgebiete“ gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG als Ziele der Raumordnung ausgewiesen, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen (hier: Windenergieanlagen), die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich sind Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen.

Der Regionalplan wird als Satzung beschlossen. Er muss sich neben allen anderen relevanten Fachbelangen auch mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten des Planungsraumes auseinandersetzen. Dabei ist die Planungsbehörde gehalten, alle vorhandenen Informationen einer Abwägung zuzuführen, um Abwägungsfehler zu vermeiden und den Geltungsbereich von Windeignungsgebieten auch im Genehmigungsverfahren tatsächlich nutzbar machen zu können.

Windeignungsgebiete sollen hinsichtlich ihres Flächenangebotes ausgeschöpft werden können, um der Windkraftnutzung substanziell Raum zu verschaffen, der Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen und dem landespolitischen Ziel der Förderung regenerativer Energien gerecht zu werden.

3. Planung von Windeignungsgebieten in Schutzgebieten

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten innerhalb von Schutzgebieten des Landes richtet sich nach den konkreten Schutzziele für diese Gebiete. Sie darf den Schutzziele nicht entgegenstehen.

Innerhalb von Vogelschutzgebieten (SPA) und FFH-Gebieten ist die Planung von Windkraftanlagen unzulässig, wenn durch die Errichtung von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können. Anhand einer vom Träger des Vorhabens vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung ist eine abschließende Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen. Sofern trotz der Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen eine Planung zugelassen werden soll, gelten die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG. Zum Zeitpunkt der Meldung der SPA-Gebiete bestehende Windeignungsgebiete genießen als regionalplanerische Festlegung Bestandsschutz.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG dienen vorrangig der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist innerhalb von Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht mit den Schutzziele für Naturschutzgebiete zu vereinbaren.

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. In Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, kann die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist. Zu diesem Zweck erfolgt eine entsprechende Abstimmung zwischen den Regionalen Planungsgemeinschaften und dem Verordnungsgeber, bei der der Verordnungsgeber zusichert, parallel zu ggf. nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplänen bzw. im Vorgriff auf immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren (die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen setzt keine vorhergehende Bauleitplanung voraus), soweit dies erforderlich ist, Ausgliederungsverfahren einzuleiten bzw. von Amts wegen eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen herbeizuführen. Eine Ausgliederung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich. Mit der verbindlichen Zusage des Landschaftsschutznormgebers auf der Ebene der Regionalplanung wird erreicht, dass eine ausreichende planerische Bewältigung bereits auf dieser Ebene erfolgt. Eine vom OVG bemängelte und zur Nichtigkeit des Regionalplans führende planerische Zurückhaltung wird vermieden.

Die bisherigen Pufferzonen zu den Schutzgebieten entfallen. Für geplante Windenergieanlagen, die unmittelbar an Naturschutz, FFH- und SPA-Gebiete angrenzen, ist im Einzelfall anhand der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) zu prüfen, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen in das Schutzgebiet hineinwirken können.

4. Anwendung im Zulassungsverfahren

Innerhalb von rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Windeignungsgebieten können gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB naturschutzfachliche Belange, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft und den Naturschutzbehörden abgestimmt und bei der Abwägung berücksichtigt wurden, einem Vorhaben nicht mehr entgegen gehalten werden. Dabei ist auf Grundlage der Entscheidungen unter 3. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass eine Aufhebung der LSG-Verordnung nicht erforderlich ist. Gegebenenfalls kommt auch eine flächenschutzrechtliche Entscheidung durch Verwaltungsakt (z.B. Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) in Betracht.

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Sie sind in folgenden Fällen heranzuziehen:

- a) für die Bewertung, ob Belange des besonderen Artenschutzes als öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs.1 BauGB entgegenstehen,
- b) als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie -VSRL) verletzt werden.

Bei Beachtung der in den TAK definierten Schutzbereiche und- abstände werden die genannten Verbotstatbestände grundsätzlich nicht berührt. Nur sofern die Abstände im Schutzbereich unterschritten werden sollen und dies noch nicht in die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung eines Regionalplanes berücksichtigt wurde, ist im Einzelfall näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden und mit einer Störung der in den TAK genannten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist. Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360 °-Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird. Bei der Prüfung dieser Anforderungen im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Regionalpläne erfolgt eine konstruktive Unterstützung der Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Naturschutzbehörden.

Die Tötungsverbote des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, des Art.12 FFH-RL und Art. 5 VSRL sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht einschlägig, wenn sich das Risiko von Individuen, an Windenergieanlagen zu Tode zu kommen, nicht signifikant gegenüber einem allgemein bestehenden Lebensrisiko erhöht. Hierzu bedarf es bereits im Planungsprozess einer Anwendung der TAK, um konfliktarme Windeignungsgebiete auszuweisen. Mithin ist die Anwendung der TAK auch als Maßnahme im Sinne des Art. 12 Abs.4 FFH-RL zu verstehen, mit der sichergestellt werden soll, dass das unbeabsichtigte Töten keine signifikant negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten hat.

Sofern sich im Zulassungsverfahren neue Sachverhalte zu dem Vorkommen bestimmter Arten ergeben, die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Windeignungsgebietes noch nicht bekannt waren, bedeutet dies in einem regionalplanerisch festgesetzten Windeignungsgebiet grundsätzlich ein größtmögliches Abstellen auf ggf. mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Absicherung der ökologischen Funktion des betroffenen Schutzgutes (sog. cef-measures), die eine uneingeschränkte Beachtung der Abstandskriterien, auch im sogenannten Schutzbereich, relativieren kann.

Liegen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung noch keine ausreichenden Detailkenntnisse zu einzelnen Arten (z. B. Fledermäuse) vor, die eine abschließend

bestimmte Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Windenergieanlagen ermöglichen, oder können diese Untersuchungen erst im Regelbetrieb durchgeführt werden, ist mit Zustimmung des Antragstellers ein Auflagenvorbehalt gem. § 12 Abs. 2 a BImSchG zu fordern, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. Als nachträglich mögliche Auflagen kommen ein erhöhter Kompensationsbedarf oder Änderungen im Betriebsregime in Betracht. Sofern sich aus den Betriebs begleitenden Untersuchungen keine weiteren Anforderungen ergeben, sind diese als Erfolgskontrolle zu bewerten und es kann auf nachträgliche Auflagen verzichtet werden.

Wird die Erstellung eines Gutachtens in diesem Zusammenhang erforderlich, ist der Gutachtauftrag durch den Vorhabensträger nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu vergeben, damit das Gutachten als Sachverständigengutachten i. S. § 13 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV gelten kann.

5. Genehmigungsfristen

Die gesetzliche Frist für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag gem. § 10 Abs.6a BImSchG von 3 Monaten im vereinfachten und 7 Monaten im förmlichen Genehmigungsverfahren ist einzuhalten. Aus diesem Grund hat die Naturschutzbehörde die Monatsfrist für die Abgabe ihrer Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV unbedingt einzuhalten. Sollte dies im Einzelfall wegen der Schwierigkeit der Prüfung nicht möglich sein, teilt das für die naturschutzfachliche Prüfung zuständige Referat dem Genehmigungsreferat dies unter Angaben der Gründe mit. Falls absehbar ist, dass die Prüfung mehr als einen Monat in Anspruch nimmt, ist gem. § 13 Abs.1 S.4 der 9. BImSchV zu verfahren und mit Einwilligung des Antragstellers ein Sachverständiger mit der Prüfung zu beauftragen.

Dieser Erlass tritt einen Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 27. 2. 2007 sowie der Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR vom 24. 5. 1996) mit Ausnahme der Nr. 4.5 Ausgleichsabgabe, Wert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außer Kraft.

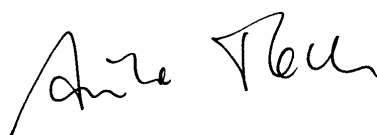
[Anlage 1](#): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

[Anlage 2](#): Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren

[Anlage 3](#): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen

[Anlage 4](#): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.Nr.3 BNatSchG (Niststättenerlass)

Potsdam, den 31. Dezember 2010



Anita Tack